

# Hat der Vergewaltigungs-Paragraph Schutzlücken?

Prof. Dr. Monika Frommel

Mitglied des djb-Landesverbands Schleswig-Holstein/Universitätsprofessorin, Kiel\*

Am 9. Dezember 2014 referierte djb-Mitglied Prof. Dr. Monika Frommel angesichts aktueller Pläne des Bundesjustizministers in der Regionalgruppe Karlsruhe zu den Bestrebungen auch im Deutschen Juristinnenbund e.V. (djb), den Vergewaltigungsparagraphen zu verschärfen. Ihr Beitrag führte zu einer lebhaften Diskussion unter den anwesenden, teils in den Bundesgerichten tätigen, Kolleginnen und traf durchaus auf Zustimmung.

Nur Ignoranten nehmen Anstoß an Forderungen nach einem konsequenten Schutz der sexuellen Selbstbestimmung. Auch der Feststellung zu widersprechen: „Nein – heißt Nein“, ist ziemlich fernliegend. Aber lässt sie sich eins zu eins übertragen auf einen *Verbrechenstatbestand*, der eine Mindeststrafe von zwei Jahren hat<sup>1</sup>? Wie erkennt man, ob sexuelle Handlungen *gegen* oder *ohne* den Willen der Partnerin oder des Partners/Opfers erfolgt und somit aufgezwungen worden sind? Wie lässt sich entscheiden, ob ein zu missbilliger und ggf. strafbarer sexueller Übergriff mehr ist als nur Unrecht und deshalb als Verbrechen geahndet werden muss? Denn im 21. Jahrhundert wird schon lange nicht mehr darüber gestritten, ob Männer das Recht auf Selbstbedienung haben und „Gewalt“ ist längst kein Frauenschicksal mehr. Es gibt effektive zivilrechtliche und gut funktionierende familienrechtliche Regelungen, außerdem greift der allgemeine Nötigungstatbestand mit § 240 Abs. 4 StGB, wenn der Tatverdächtige zwar nicht vergewaltigt (Einsatz körperlich wirkender Nötigungsmittel), aber etwa mit Nachteilen für eine ihm ungelegene Widerspenstigkeit gedroht hat, wobei bereits *konkludente Drohungen mit einem empfindlichen Übel* ausreichen. Dieser Auffangtatbestand ist auf die Probleme zugeschnitten. Strafbar ist danach bereits das Übergehen des Willens in einer nötigenden Situation. Doch offenbar geht es den Netzwerken, die sich über Schutzlücken beschweren, nicht um die als Vergehen ausgestalteten Auffangtatbestände. Sie werden auch bei der Beratung nicht genutzt. Offenbar missfällt, dass sie einen Beschuldigten nicht als „Vergewaltiger“ etikettieren. Liest man die in den diversen Stellungnahmen genannten Fälle, in denen Gerichte frei gesprochen haben, kann man zwar die Empörung verstehen, versteht aber nicht, wieso so wenig zur nötigenden Situation vorgetragen wurde. Unklar bleibt, wieso die sich als Vergewaltigungsopfer deklarierende Person, meist sehr junge Frauen, *Furcht* vor dem Tatverdächtigen hatten. Furcht hat meist Gründe, diese prägen die Tatsituation und auf nötigende Situationen stellen sowohl der Verbrechens- als auch der Vergehenstatbestand ab. Es ist folglich zu befürchten, dass Beratungsstellen falsch beraten, und dies obgleich sie wissen, dass nicht „das Recht“, sondern allenfalls der Verbrechenstatbestand „Schutzlücken“ aufweist. Offenbar geht es in erster Linie um diese Symbolik, wenn nach fast zwei Jahrzehnten erneut eine

Reform des Vergewaltigungs-Paragraphen gefordert wird, und zwar mit denselben Argumenten wie in den 1980er Jahren.

Was ist wichtig am Symbol „Vergewaltigung“? In den 1970er Jahren war einer der Bestseller der damals noch liberalen Frauenbewegung das Buch von Susan Brownmiller „Against our will“. Sexuelle Handlungen gegen den Willen gelten seither als „physische und psychische Gewalt“ und im angelsächsischen Kulturraum als „rape“. Aber die deutsche Gesetzgebung hat diesen damals sehr berechtigten Impuls der 1970er Jahre längst aufgegriffen und in den späten 1990er Jahren das Sexualstrafrecht reformiert. Würde heute die Gesetzgebung der längst bekannten Forderung erneut folgen, könnte eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt dennoch nicht wegen Vergewaltigung anklagen und kein Gericht könnte wegen dieses Vorwurfs verurteilen, ohne auf die nötigende *Situation* zu verweisen, in der ein mutmaßliches Opfer „Nein“ gesagt und auch beim „Nein“ geblieben ist. Opferzeugen müssen nun einmal eine objektivierende Beschreibung der Situation vortragen, sie können z.B. nicht, wenn es keine Verletzungen gibt, über ihre Empfindungen der Ohnmacht und Angst sprechen und dies als Beweis einer Tat nehmen, welche für den Täter einen erheblichen Makel nach sich zieht. Schließlich geht es bei einem solchen Verbrechen immer auch um eine drohende Freiheitsstrafe und nicht nur um die Feststellung, dass kein Mann das Recht zu aufgedrängter Sexualität hat.

Was stört also am Vergehens-Tatbestand der besonders schweren Nötigung zur Duldung einer sexuellen Handlung? Wieso beraten Frauen- und Opferberatungsstellen nicht so flexibel, dass auch die Nicht-Verurteilung wegen des Verbrechens von vornherein einkalkuliert und Alternativen gesucht werden? Woher kommt die Fixierung auf hohe Mindeststrafen? Sehen sie nicht, dass immer weiter gefasste Verbrechens-Tatbestände dem eigenen Anliegen mehr schaden als nützen? Beim Vergehen genügt schon jede Drohung mit einem empfindlichen Übel, also genau das, was von Beratungsstellen – für Strafrechtlerinnen und Strafrechtler irritierend – „psychische Gewalt“ genannt wird. Aus der Sicht des Strafrechts ist ein Verbrechenstatbestand kein beliebiges Instrument der Gewaltprävention, sondern eine für den Beschuldigten möglicherweise Existenz vernichtende Bewertung. Vom gleichen Geist geprägt ist bemerkenswerter Weise der Aufbau polizeilicher Statistiken: Das Bundeskriminalamt (BKA) summiert unter der Rubrik „Sexualstraftaten“ nur die Strafanzeigen wegen einer Vergewaltigung, ignoriert also ebenfalls, was mehr als bedenklich ist, dass es den praktisch bedeutsamen Vergehens-Tatbestand gibt. So listet die Polizeiliche Kriminalstatistik Nötigungen mit sexuellem Hintergrund gar nicht gesondert auf. Zweifellos haben wir es hier mit einem

\* Monika Frommel kommentiert das Sexualstrafrecht im wissenschaftlichen Nomos-Kommentar zum StGB.

1 Wie das selbst der Deutsche Juristinnenbund e.V. (djb) – djb-Stellungnahme vom 25.7.2014, <http://www.djb.de/Kom/K3/14-14/> (Zugriff: 22.1.2015) – vorschlägt.

polizeilich-publizistischen Verstärkerkreislauf zu tun. Polizei und Opferberatung steigt zu hoch ein und klagt über die angebliche Ignoranz der Gerichte. Den Vergehens-Tatbestand und die zivilrechtlichen Formen der Gegenwehr stufen sie als „bagatellisierend“ ein.

Blicken wir zwanzig Jahre zurück. Die neuen Forderungen klingen für diejenigen, die sich noch an die Debatte vor 1997 und die Reform 1997 und 1998 erinnern, wie eine zwanghafte Wiederholung. Wieso kehren Frauennetzwerke nach fast zwei Jahrzehnten der *Reform in Permanenz* zu Formulierungen zurück, die schon einmal debattiert und mit guten Gründen abgelehnt worden sind? Damals entschied der Bundestag sich dafür, einen *Auffangtatbestand* (§ 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB) einzufügen, der darauf abstellt, dass sich die mutmaßlich verletzte Person „in einer hilflosen Lage befindet, in der sie dem Täter schutzlos ausgeliefert ist“ (sogenannte *Ausnutzungsvariante* neben Gewalt und Drohung). Das Gesetz ist also so gefasst worden, dass es alle Anforderungen umsetzt, welche mittlerweile in den einschlägigen völkerrechtlichen Abkommen vorgesehen sind. Nun gibt es gelegentlich eine Kluft zwischen Gesetz und Rechtsprechung. „Gewalt“ legt die Rechtsprechung mittlerweile sehr extensiv aus, mittlerweile auch bei Vergewaltigung. Aber es gibt in der Tat zur Ausnutzungsvariante Fehlurteile, die so unplaublich sind, dass sie selbst der BGH-Richter Thomas Fischer kritisiert<sup>2</sup>, obgleich er durch seinen Kurzkommentar tatkräftig dazu beigetragen hat, dass der Rechtsprechung solche Fehler unterlaufen. Der Kommentator räumt mittlerweile sogar ein, dass auch der BGH irren könnte, wenn die begrifflichen Anforderungen systemwidrig so in die Höhe geschraubt werden, dass der Eindruck erweckt wird, man wolle zurück zu einer Mentalität, die als längst überwunden gelten kann. Demgegenüber ist festzuhalten, dass die Ausnutzungsvariante eben nicht auf extreme Ausnahmesituationen zugeschnitten ist, sondern auf die *geschlechtsspezifische Situation*, dass ein körperlich überlegener, fast immer männlicher Täter einem schwächeren weiblichen Opfer und oft auch einer noch sehr jungen und oft auch einer sehr unerfahrenen Frau gegenüber steht, die nachgibt, weil sie die Situation als bedrohlich einstuft. Es ist diese Konstellation, die erklärt, wieso Raub nur bei körperlicher Gewalt/Drohung und Vergewaltigung schon beim Ausnutzen einer Situation gegeben sein kann.

Sieht man von den Fällen ab, die eigentlich unter die *Jugendschutz-Norm* des vom Juristinnenbund und anderen Frauennetzwerken übrigens nicht gerügt § 182 StGB subsumiert werden sollten<sup>3</sup>, bleiben nur noch Grenzfälle übrig. Bei ihnen steht sich die Rechtsprechung selbst im Weg. Vermieden werden können solche Fehler schon jetzt. Die Rechtsprechung ist nämlich spätestens seit dem 1. August 2014 – auch ohne gesetzliche Änderung – völkerrechtlich gebunden, den entgegenstehenden Willen stärker zu berücksichtigen. Sie muss nicht einmal selbstkritisch zugeben, dass einige dieser Urteile falsch sind und noch nie richtig waren. Die *Istanbul-Konvention* erklärt nämlich eine derartig rückwärts gewandte Rechtsprechung für völkerrechtswidrig. Da die Konvention beschlossen ist und demnächst ratifiziert wird, muss der *entgegenstehende Wille* einer sexuell genötigten Person

im Rahmen des national geltenden Rechts immer angemessen berücksichtigt werden. Die BGH-Senate und alle Instanzgerichte müssen also zu der Rechtsprechung zurückkehren, welche sie kurz nach der Reform 1997<sup>4</sup> bereits entwickelt hatten.

Die BGH-Senate müssen das, was sie nach dieser Grundsatzentscheidung an Restriktionen vorgenommen haben, lediglich wieder rückgängig machen, denn nach der bereits für die Rechtsprechung verbindlichen Konvention dürfen *Missbrauch* einer nur eingeschränkt widerstandsfähigen Person (§ 179) und *Vergewaltigung* einer sich nicht körperlich wehrenden Person nicht so trennscharf unterschieden werden, wie es insbesondere Thomas Fischer in seiner Kommentierung bislang gefordert hat<sup>5</sup>. Beide Tatbestände müssen vielmehr im Interesse einer möglichst lückenlosen Gewaltprävention sinnvoll, also nicht so eng und lückenhaft wie zurzeit, ausgelegt werden.

Eine Vergewaltigung liegt danach immer schon dann vor, wenn die Situation eine solche ist, dass *objektivierend* festgestellt werden kann, dass der Täter den Willen der genötigten Person zwar nicht brachial gebrochen, aber übergangen hat und dies auch erkannte.

Die Konvention hat noch weitere Folgen. Auch die Missachtung von *familiengerichtlichen Schutzanordnungen* in Fällen häuslicher Gewalt müssen künftig konsequenter verfolgt werden (§ 4 GewaltSchG). Auch hier haben Oberlandesgerichte das gesetzliche Programm eingeschränkt und müssen nun konventionsgemäß entscheiden. Damit sind alle die Intention der Reformen der letzten Jahre blockierenden Einstellungen von Gerichten delegitimiert. Einer gesetzlichen Änderung der einschlägigen Normen bedarf es nicht, weil es die Rechtsprechung ist, die in Grenzfällen Lücken produziert hat und nicht das Gesetz.

1997 kam die Reform durch eine die Fraktionen übergreifende Frauenliste zustande. Die damalige Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger sorgte in ihrer ersten Amtszeit bereits für ein das Strafrecht transzenderndes umfassendes Schutzkonzept, das 2000 durch das zivilrechtliche GewaltschutzG noch einmal komplettiert wurde. Die damals sehr nachvollziehbaren Argumente waren dieselben wie jetzt: „Nein – heißt Nein!“

Wie kommt es trotz erfolgter Lösung nun wiederum zu Neuauflagen eigentlich schon gewonnener Kämpfe? Internationale Frauenpolitik und deren Umsetzung in nationale Gesetzgebungen folgen seit den 1990er Jahren einem mittlerweile reibungslos funktionierenden Muster. Auf europäischer und völkerrechtli-

2 Etwa BGH 4 StR 561/11 v. 20.3.2012.

3 Der djb macht detaillierte Vorschläge für eine Neuregelung, doch erwähnt § 182 StGB nicht. Die geschilderten Fälle sind aber – vom Fehlurteil des 4. Strafsenats abgesehen – solche des § 182 StGB und des Gewaltschutzgesetzes. Diese Normen müssen schon jetzt völkerrechtskonform ausgelegt werden und den entgegenstehenden Willen der bedrängten Person berücksichtigen, auch wenn der jeweilige Gesetzeswortlaut nicht dazu zwingt. Der Wortlaut hindert aber auch nicht an einer angemessenen Auslegung. Der Ruf nach dem Gesetzgeber ist daher eher hilflos. Neue Gesetze schaffen nämlich wieder neue Auslegungsprobleme.

4 So der BGH im 45. Band, S. 253.

5 Fischer, StGB 61.Aufl. 2014, § 177 Rn. 35 ff. Zu eng auch *ders.*, Sexuelle Selbstbestimmung in schutzloser Lage, ZStW 112 (2000), 75.

cher Ebene werden Kampagnen initiiert und EU-Richtlinien und Abkommen ausgehandelt, welche die Mitgliedstaaten binden. Diese Vorgaben werden regelmäßig verschärft und immer wieder in den nationalen Parlamenten „durchgewinkt“, jedenfalls in Deutschland und Österreich, denn dort wird nicht mehr über die Sache gestritten. Die Vorgaben seien nun einmal „umzusetzen“. So schleift sich ein entpolitisierter Begründungsstil ein, der Alternativlosigkeit vorgaukelt, wo eigentlich genau hingeschaut werden müsste, da die Vorgaben strukturell äußerst unpräzise und auch unsystematisch formuliert sind. Die Folgen dieses Politikstils sind – jedenfalls im Sexualstrafrecht – kurzatmige Anpassungen und Gesetzesänderungen in Permanenz. Munitoniert werden begleitende Kampagnen außerdem mit teuer aus EU-Geldern finanzierten empirischen Studien, die parteiisch sind und auf Interventionen zielen. Wir wissen, welche Folgen parteiische Wissenschaft hatte und hat. Und wir wissen auch, dass deren Finanzierung illegitim ist; denn halbiertes und dann instrumentalisiertes „Wissen“ gaukelt etwas vor, was letztlich nur durch die strategische Setzung von Annahmen erschlichen worden ist. Ein harter Vorwurf, der aber leider leicht zu belegen ist. In Presseerklärungen war zu lesen, dass nur 10 Prozent aller Vergewaltigungen zu einer Verurteilung führen würden. Wie kommt man zu dieser These? 2009 verglichen Seith/Louvett/Kely in der sogenannten *Daphne-Studie* die Verurteilungsquoten der europäischen Länder. Sie konnten auf keine Aktenanalysen zurückgreifen, welche die Pfade zurückverfolgen, die eine Anzeige bei der Polizei bis zum bestands- oder rechtskräftigen Ende durchläuft, sondern nahmen ausschließlich das Material der Polizei- und Rechtspflegestatistiken zu den jeweiligen Vergewaltigungsparagraphen, und zwar ohne zu prüfen, ob die Tatbestände überhaupt vergleichbar sind. Nun zählt die Polizei Kinder, Jugendliche, Heranwachsende, und junge Männer, die Gruppe, die bei Sexualdelikten besonders häufig Probleme bereitet. Sie zählt jede Anzeige, auch wenn es eine Anzeige gegen Unbekannt ist oder ohnehin klar ist, dass für das Vorgetragene kein Beweis erbracht werden kann. Länder, in denen das Opportunitätsprinzip herrscht, haben es da leichter. Auf der nächsten Stufe zählt die Rechtspflegestatistik Anklagen und Verurteilungen wegen eines bestimmten Delikts. Seit den 1970er Jahren schwanken die Freispruchquoten bei Vergewaltigung zwischen drei Prozent und vier Prozent. Es hat sich nichts verändert. Die Selektion erfolgt erst durch die mittlerweile Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Sie stellen ein Verfahren wegen Vergewaltigung ein, wenn die Zeugin nicht mehr aussagt, weil sie ggf. Schmerzensgeld erhalten hat oder eine Schutzanordnung. Wird der Verbrechenstatbestand verneint, aber dennoch wegen des Vergehens verurteilt oder anderweitig sanktioniert, dann erscheint bei der Methode der Daphne-Studie die Verurteilungsquote dieses Landes extrem niedrig zu sein, weil die Forscherinnen und Forscher ja ausschließlich die Kluft zwischen Vergewaltigungsanzeigen und Verurteilungen wegen Vergewaltigung messen. Am schlimmsten wiegt aber, dass sie die Tatsache unterschlagen, dass das Jugendstrafrecht nun einmal mit guten Gründen zu frühe Verurteilungen vermeidet. Auf junge Männer soll hier auf andere, nämlich „erzieherische“ Weise eingewirkt werden. Geradezu peinlich ist es, dass

die Forscherinnen und Forscher das sie interessierende Delikt mit fast ausschließlich weiblichen Opfern nicht einmal mit der schweren Körperverletzung vergleichen, bei der die Opfer so gut wie immer männlich sind. Ihr Fehler ist strategisch. Neutrale Wissenschaftler hätten bemerkt, dass die justizielle Erledigung beider Gruppen weitgehend identisch ist. Ohne solche Fehler hätte die von den Forscherinnen und Forschern behauptete These nicht glaubhaft statistisch „bewiesen“ werden können. Nur wegen der Einseitigkeit ihrer Befunde konnten sie so tun, als würde eine „männliche“ Justiz weibliche Opfer benachteilen. In Wahrheit sind die Staatsanwälte, die bei Sexualdelikten ermitteln, eher weiblich, und die Anforderungen an die Beweisbarkeit sind deliktsspezifisch nicht auffällig. Man kann doch nicht ernsthaft behaupten, dass die Justiz kein Interesse daran habe, Gewaltdelikte als kriminelle zu etikettieren. Schließlich wird auch noch unterschlagen, dass alle *Gewaltdelikte*, sexualisiert oder nicht, seit einer statistischen Spalte im Jahr 2004 insgesamt erheblich zurück gehen. Die Prävention greift also „Nein“ gilt als „Nein“. Nur einzelne Tatverdächtige erweisen sich als lernunfähig und begehen – trotz intensivierter Prävention – weiter solche Taten.

Betrachten wir die Anzeige- und Verurteilungskurve einmal im historischen Längsschnitt. Langfristig gehen gewaltförmige Sexualdelikte seit den 1950er Jahren zurück. Auffällig ist nach einem Rückgang der Anzeigen in den 1980er Jahren ein leichter Anstieg der Strafanzeigen wegen sexueller Nötigungen in den späten 1990er Jahren bis 2004. Aber dies war kein Zeichen für eine bedrohliche Gewaltbelastung, sondern lediglich die vorhersehbare Reaktion auf einen durch die Gesetzgebung erheblich erweiterten Gewaltbegriff. Alle europäischen Kulturen hatten noch in den 1970er Jahren erhebliche Gewaltprobleme und definierten – aus Gründen, welche die Frauenbewegung damals zu Recht kritisiert hat – den Verbrechenstatbestand der Vergewaltigung eng. Objektiv war die Belastung durch physische Gewalt also noch nie so gering wie heute und die Sensibilität und damit die Bereitschaft zu Strafanzeigen noch nie so hoch. Im Allgemeinen ist die Lage also als sehr gut zu bewerten. Probleme gibt es noch beim Jugendschutz. Aber auf der Seite der Tatverdächtigen gibt es ebenfalls erhebliche Probleme, insbesondere solche des Datenschutzes, wie der Fall Edathy gezeigt hat. Wünschenswert wäre es, dass Abbildungen von Kindern, unbedachte Darstellungen von Jugendlichen und Erwachsenen leicht zu löschen sind. Dies ist nicht der Fall. Aber eine Verbesserung des Datenschutzes lässt sich nicht mehr so medienwirksam thematisieren wie der mediale Pranger für sogenannte Pädophile. Reformen des Datenschutzes erfordern Sachverständ und möglichst wenig Alarmismus. Das scheint keine Spezialität der gegenwärtigen Kriminalpolitik zu sein.

Dennoch hat sich die Berliner Professorin Tatjana Hörnle, die sonst eher nicht dazu neigt, nach härteren Strafen zu rufen, für eine gesetzliche Reform des Vergewaltigungsparagraphen ausgesprochen, die hier kritisiert worden ist. Sie meint, alle nicht einverständlichen sexuellen Handlungen seien unter Strafe zu stellen und kritisiert, es fehle dem deutschen Strafrecht an Entschiedenheit, weil es gleichsam eine optimale Reaktion des Opfers unterstelle – die couragierte Gegenwehr, den geistesge-

genwärtigen Ruf nach Hilfe. Wer dagegen zwar Nein sage, sich aber – eingeschüchtert, überrumpelt oder unter Stress – dann doch zu passiv verhalte, der sei nach deutschem Recht nicht vergewaltigt worden. Es ist nicht zu verstehen, warum in solchen Fällen wegen Vergewaltigung bestraft werden soll. Sind die Opfer keine Kinder, aber noch unter 16 Jahren, ist an eine Reform des § 182 StGB zu denken. Dort kann ein Erwachsener nur bestraft werden, wenn er „... die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt“. Das Merkmal „fehlende Fähigkeit“ ist – da sind sich Fachleute einig – zu eng. Bei unter 16 Jährigen muss es genügen, wenn sie dem Täter gegenüber in der gegebenen Situation nicht in der Lage waren, sich erfolgreich zu wehren. Aber vergewaltigt worden sind sie dann auch nicht,

sondern missbraucht. § 182 StGB ist ein Vergehenstatbestand, der Jugendliche schützen soll (und der tatsächlich in seiner gegenwärtigen Fassung weder durchdacht ist noch sinnvoll praktiziert wird). Der zu pauschalen Kritik am Sexualstrafrecht ist also zu widersprechen, jedenfalls soweit es den Verbrechenstatbestand des § 177 StGB betrifft. Die Kritikerinnen und Kritiker sind zu fragen, wieso es in solchen Konstellationen nicht genügt, die einschlägige Jugendschutznorm oder den besonders schweren Fall des Vergehenstatbestandes, der Nötigung zu einer sexuellen Handlung anzunehmen? Muss es immer ein Verbrechenstatbestand sein? Das Recht erlaubt ein überrumpelndes Verhalten nicht, sondern stellt es – ohne Schutzlücken – unter Strafe. Es nennt solche Taten dann aber nicht „Vergewaltigung“.

## 18.9.2014: Traditioneller djb-Empfang für Verbandsmitglieder und Teilnehmer/innen des 70. Deutschen Juristentages, Hannover

Begrüßung durch Ramona Pidal, Präsidentin Deutscher Juristinnenbund e.V. (djb)

Vom 16. bis 19. September 2014 fand in Hannover der 70. Deutsche Juristentag (djt) statt. Vertreterinnen des djb meldeten sich insbesondere in der Abteilung Strafrecht „Kultur, Religion, Strafrecht – Neue Herausforderungen in einer pluralistischen Gesellschaft“ zu Wort. Der djb begrüßte die Empfehlungen des djt zur Genitalverstümmelung und Zwangsverheiratung als Schritte in die richtige Richtung. Der djb hat sich rege beteiligt, unter anderen mit Beiträgen von djb-Präsidentin Ramona Pidal und der Vorsitzenden der djb-Kommission Strafrecht, Dagmar Freudenberg. Insbesondere mit Blick auf § 226a StGB, der die weibliche Genitalverstümmelung unter Strafe stellt, und § 237 StGB, der Zwangsverheiratungen verbietet, sowie das Problem der Tötungsdelikte im Namen falsch verstandener Ehre, war die besondere Relevanz der Diskussion für Frauen und Mädchen offensichtlich. Zu bedauern ist allerdings die weiterhin geringe Präsenz von Frauen in den Abteilungen des djt. djb-Präsidentin Ramona Pidal betonte dies noch einmal in ihrer Rede, die sie anlässlich des traditionellen djb-Empfangs für djb-Mitglieder und geladene Gäste zum Juristentag am Donnerstag, 18. November 2014 hielt. Die Rede ist im Folgenden abgedruckt.

Auch 2014 war der djb wieder mit einem Ausstellungsstand präsent, an dem sich djb-Teilnehmer/innen über den djb allgemein und die neuesten Stellungnahmen und Projektinformationen im Besonderen informierten.

Sehr geehrter Herr Professor Mayen,  
sehr geehrte Frau Ministerin Niewisch-Lennartz, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen im djb,

es freut mich sehr, dass Sie alle der Einladung meines Verbandes, des Deutschen Juristinnenbundes, zu unserem Empfang

heute Mittag gefolgt sind. Dieser Empfang am Rande des djt hat eine lange Tradition, und in diesem Jahr erstmals eine ganz starke Konkurrenz: das strahlende Spätsommerwetter. Umso mehr wissen wir es zu schätzen, dass Sie sich bei der Wahl zwischen dem herrlichen Garten und dem Runden Saal dafür entschieden haben, Ihre knappe Mittagspause mit uns zu verbringen. Fürsorglich, wie wir Frauen bekanntlich sind, und wie es auch unsere Aufgabe ist, haben wir zwar nicht gekocht, aber für einen kleinen Imbiss gesorgt. Bitte lassen Sie sich insoweit durch diese weitere Rede im langen Reigen der Ansprachen nicht stören. Sehr gerne überlasse ich Sie in zehn Minuten wieder dem Austausch miteinander.

Anlässlich der Eröffnung dieses 70. djt haben Sie, lieber Herr Professor Mayen, den djb als einen der befreundeten Verbände begrüßt. Das habe nicht nur ich, das haben auch meine Verbandskolleginnen, die zahlreich und in allen Sektionen vertreten sind, mit großer Freude vernommen. Haben Sie vielen Dank dafür. Wenn ich Juristen und Juristinnen, die den djb nicht kennen, kurz und knapp vermitteln will, was unser Verband so macht, dann sage ich oft: wir sind so etwas wie ein kleiner djt. Wie der djt arbeiten auch wir rechtswissenschaftlich an der Fortentwicklung des Rechts und sind rechtspolitisch aktiv, allerdings aus der Sicht von Frauen auf Recht, Gesetze und Rechtsprechung in ihrer Wirkung und Bedeutung gerade für Frauen. Auch wir treffen uns alle zwei Jahre zur Mitgliederversammlung und zu einem Fachkongress, wie Sie arbeiten unsere Expertinnen im Ehrenamt. Und wie Sie arbeiten wir viel.

So haben wir allein in den letzten Monaten anlässlich der Umsetzung der Istanbul-Konvention einen umfassenden Entwurf zur Neuordnung der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorgelegt, der bereits Gegenstand intensiver Erörterung mit den